



Amtliche Bekanntmachungen

Herausgegeben von der Zentralen Verwaltung
Jahrgang 36 – Nr. 9 – 09.07.2010
ISSN 18662862

Inhaltsverzeichnis

AMTLICHE VERÖFFENTLICHUNGEN

Satzung der Universität Tübingen für das hochschuleigene Auswahlverfahren in dem Studiengang Biologie mit akademischer Abschlussprüfung Master of Science	213
Satzung der Universität Tübingen für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Studiengang Geoökologie der Geowissenschaftlichen Fakultät mit akademischer Abschlussprüfung Master of Science	216
Satzung der Universität Tübingen für das hochschuleigene Auswahlverfahren in dem Studiengang Applied Environmental Geoscience der Geowissenschaftlichen Fakultät mit akademischer Abschlussprüfung Master of Science	220
Satzung der Universität Tübingen für das hochschuleigene Auswahlverfahren in dem Studiengang Humangeographie – Global Studies der Geowissenschaftlichen Fakultät mit akademischer Abschlussprüfung Master of Arts	225
Satzung der Universität Tübingen für das hochschuleigene Auswahlverfahren in dem Studiengang Physische Geographie – Landscape System Sciences der Geowissenschaftlichen Fakultät mit akademischer Abschlussprüfung Master of Science	230
Satzung der Universität Tübingen für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Studiengang „Politikwissenschaft/Wirtschaftswissenschaft“ für das Lehramt an Gymnasien	235
Satzung der Universität Tübingen für das hochschuleigene Auswahlverfahren in dem gemeinsam mit der Universität Stuttgart getragenen Bachelorstudiengang Medizintechnik mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Science (B.Sc.)	239
Satzung der Universität Tübingen für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Studiengang Deutsch als Zweitsprache: Sprachdiagnostik und Sprachförderung mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Arts	243
Satzung der Universität Tübingen über die Zulassung von Bewerbern zu einem höheren Fachsemester	247

Sprachen, Geschichte und Kulturen des Nahen Ostens (B.A. / M.A.)	253
Prüfungs- und Studienordnung der Universität Tübingen für den Bachelor-Studiengang „Politikwissenschaft“ der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften	266
Zweite Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Master-Studiengang „Friedensforschung und Internationale Politik“ der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften	278
Erste Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung des Bachelor-Studiengangs Chemie an der Eberhard Karls Universität Tübingen	281
Erste Satzung zur Änderung der Prüfungs- und Studienordnung der Universität Tübingen für die Studiengänge der Geowissenschaftlichen Fakultät mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.), Allgemeiner Teil	282
Verwaltungs- und Benutzungsordnung des Tübinger Zentrums für Linguistik	283
Kooperationsvereinbarung über die Einrichtung eines gemeinsamen Strahlenschutzbereichs der Universität, des Universitätsklinikums und der Medizinischen Fakultät Tübingen	285
Berichtigung des Ergebnisses der Wahlen zum Senat, zum Allgemeinen Studierendenausschuss und zu den Fakultätsräten am 8. und 9. Juni 2010	288

Zweite Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Master-Studiengang „Friedensforschung und Internationale Politik“ der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften

Aufgrund von §§ 19 Abs. 1 Ziff. 9 und 34 Abs. 1 LHG hat der Senat der Universität Tübingen am 24. Juni 2010 die nachstehenden Änderungen der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Master-Studiengang „Friedensforschung und Internationale Politik“ der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Tübingen Nr. 8, 05. Mai 2003, Seite 175ff), zuletzt geändert am 08. Juli 2005 (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Tübingen 2005, Nr. 6, Seite 170ff) beschlossen. Der Rektor hat seine Zustimmung am 29. Juni 2010 erteilt.

Artikel 1

1. § 12 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Die Master-Prüfung besteht aus der in § 14 genannten Master-Arbeit, den studienbegleitenden Prüfungen in den unter IV. (Anhang) aufgelisteten Modulen und einer mündlichen Prüfung von 45 Minuten. Von den angebotenen Modulen sind die im Studienprogramm als Pflichtmodule ausgewiesenen Module, sowie mindestens ein weiteres nach freier Wahl zu belegen. In den belegten Vertiefungsmodulen sind mindestens die im Studienprogramm genannten Leistungspunkte (LP) zu erwerben. Für die Master-Arbeit werden die im Studienprogramm genannten LP veranschlagt. Insgesamt sind 120 Leistungspunkte für ein erfolgreiches Studium nachzuweisen.“

2. § 13 Absätze 2 bis 5 erhalten folgende Fassung:

„(2) Es findet vor zwei Prüfern bzw. einem Prüfer und einem Beisitzer statt. Der Kandidat kann hierzu eigene Interessenschwerpunkte benennen.

(3) Über den Verlauf der Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen, das von den Prüfern bzw. dem Prüfer und dem Beisitzer zu unterzeichnen ist.

(4) Das Ergebnis der mündlichen Prüfung wird von den Prüfern bzw. dem Prüfer nach Anhörung des Beisitzers festgelegt und dem Kandidaten mitgeteilt.

(5) Die mündliche Prüfung muss spätestens 12 Monate nach Ende des vierten Fachsemesters abgelegt werden.

3. § 14 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Das Thema der Master-Arbeit kann ab dem Zeitpunkt der Zulassung zur Prüfung, es muss aber spätestens 8 Monate nach Ende des vierten Fachsemesters gestellt werden. Auf Antrag sorgt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass der Kandidat rechtzeitig ein Thema erhält. Die Ausgabe des Themas ist aktenkundig zu machen. Das Thema muss so beschaffen sein, dass es innerhalb der in Absatz 5 genannten Frist bearbeitet werden kann.“

4. § 15 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Die Master-Arbeit ist fristgemäß beim Prüfungsausschuss in zweifacher Fertigung abzugeben; zusätzlich soll die Master-Arbeit in einer elektronischen Fassung dem Prüfungsausschuss zum Zwecke der Archivierung vorgelegt werden (z.B. in Form einer pdf-Datei auf einer CD-ROM). Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.“

5. Der Anhang IV erhält folgende Fassung:

„Studienprogramm MA „Friedensforschung und Internationale Politik“
- Insgesamt sind 120 LP zu erwerben, die sich aus den Pflichtmodulen (72-88) sowie aus den

- Vertiefungsmodulen und dem Wahlmodul (32-48) ergeben. In mindestens einem Vertiefungsbereich sind 12 LP nachzuweisen.
- Zahlenangaben in Klammer: Leistungspunkte
 - Hinweis auf Vorlesung: (VL)

Modul 1	Pflichtmodul	18-22 LP
Grundlagen der Analyse internationaler Politik aus friedenswissenschaftlicher Perspektive		
1. Friedens- und Konfliktforschung: normative Grundlagen, Entwicklung, Hauptfragestellungen (Kompaktseminar vor Semesterbeginn) (6) 2. Methodenprobleme der Analyse internationaler Politik aus friedenswissenschaftlicher Perspektive (6+4) 3. Ethische Fragen der Internationalen Beziehungen aus friedenswissenschaftlicher Perspektive (6)		
Modul 2	Pflichtmodul	8-12 LP
Internationales Regieren		
4. Internationale Institutionen (VL) (2/4/6) 5. Global Governance (6)		
Modul 3	Pflichtmodul	8-12 LP
Konflikt und Sicherheit in der Weltpolitik		
6. Sicherheitsdebatten in den Internationalen Beziehungen (VL) (2/4/6) 7. Konfliktanalyse und internationales Konfliktmanagement (6)		
Modul 4	Pflichtmodul	8-12 LP
Krieg und Frieden		
8. Analyse bewaffneter Konflikte (VL) (2/4/6) 9. Theorien über internationale Beziehungen und Frieden (6)		
Modul 5	Vertiefungsmodul	mind. 12 LP
Akteure und Problemfelder internationalen Regierens		
10. System der Vereinten Nationen (6) mit 11. Model United Nations (fakultativ; nur in Verbindung mit Nr. 10) (6) 12. EU in der internationalen Politik (6) 13. Weltgesellschaft (6) 14. Internationale Politikfeldanalysen (6) 15. Politikfeldanalyse-Exkursion (fakultativ; nur in Verbindung mit Nr. 14) (2/4/6) 16. Internationale Politische Ökonomie (6) 17. Recht in der Weltpolitik (VL/S) (6)		
Modul 6	Vertiefungsmodul	mind. 12 LP
Gewaltkonflikte		
18. Politische Philosophie des Krieges und des Friedens (6) 19. Analyse von Bürgerkriegen (6)		

20. Peaceboat-Exkursion (fakultativ; nur in Verbindung mit Nr. 19) (6)
21. Regionale Gewaltkonflikte (S) (6)
22. Politische Transformation (VL/S) (2/4/6)(6)
23. Internationale Beziehungen einer außereuropäischen Region (VL/S) (2/4/6)(6)
24. Entwicklungs- und Strukturprobleme einer Region (VL/S) (2/4/6)(6)

Modul 7	Vertiefungsmodul	mind. 12 LP
Frieden		
25. Politische Philosophie des Krieges und des Friedens (6)		
26. Verhandlungen und Mediation (mit Simulation) (6+6)		
27. Friedensstiftung und –wahrung (6)		
28. Friedenspädagogik (Friedenskompetenz/Globales Lernen) (6)		
29. Politische Transformation (VL/S) (2/4/6)(6)		
30. Integrationstheorien und –prozesse in ausgewählten Weltregionen (6) / Entwicklungen der europäischen Integration (6)		
31. Internationale Beziehungen einer außereuropäischen Region (VL/S) (2/4/6)(6)		
32. Entwicklungs- und Strukturprobleme einer Region (VL/S) (2/4/6)(6)		

Modul 8	Wahlmodul	Max. 24 LP
Berufspraxis		
33. Berufsfeldbezogenes, studiengangnahes Praktikum * (minimal ein bis maximal drei Monate/ ganztägig; maximal 12 LP)		
34. Lehrpraktikum bei einer studiengangsbezogenen Veranstaltung (Tutorium) (6 LP)*		
35. Spracherwerb (max. 12 LP)		
36. Berufsfeldbezogene Lehrveranstaltungen (2/4/6/8)*		
* Nach Rücksprache und Genehmigung durch den Studienberater des Studiengangs		

Modul 9	Pflichtmodul	30 LP
Forschungspraxis		
37. Forschungsseminar (6)		
38. Examensarbeit (24)		
Summe LP: 120		

Artikel 2

Diese Änderungen treten in Kraft am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen.

Tübingen, den 29. Juni 2010

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor